

2012.4.1-I

Erscheinungsbild der Bayerischen Polizei
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 7. Februar 2000, Az. IC5-0335.1-0

(AllMBl. S. 99)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über das Erscheinungsbild der Bayerischen Polizei vom 7. Februar 2000 (AllMBl. S. 99)

An die Präsidien der Bayerischen Polizei

das Bayerische Landeskriminalamt

das Bayerische Polizeiverwaltungsamt

das Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei

die Beamtenfachhochschule – Fachbereich Polizei –

Das Bayerische Staatsministerium des Innern erlässt auf Grundlage von Art. 83 und Art. 64 BayBG folgende Bestimmungen zum Erscheinungsbild von bayerischen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten.

Leitsätze

Das Gesamterscheinungsbild von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, sowohl im uniformierten als auch im nicht uniformierten Dienst, muss der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Beruf erfordert (Art. 64 Abs. 1 Satz 3 BayBG).

Beamtinnen und Beamte in ungepflegter oder nachlässiger Kleidung schädigen das Ansehen der Polizei. Auch eine Dienstverrichtung in unvollständiger Dienstkleidung kann das Ansehen der Polizei negativ beeinflussen.

Die Vorgesetzten aller Führungsebenen wirken durch ihr Vorbild und sorgen im Rahmen ihrer Dienstaufsicht für die Einhaltung dieser Leit- und Grundsätze.

Hieraus ergeben sich folgende Grundsätze: